



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 816.200.000-00228  
Bearbeiter Lippert  
Durchwahl 2617

Versand per Mail

An alle  
Schulen in freier Trägerschaft

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 14. Dezember 2020

Nachrichtlich:  
Staatliche Schulämter  
Träger der Ersatzschulen

## **Stufenregelung Leitfaden Schulbetrieb Regelung für Schulen in freier Trägerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

klarstellend zu den am 1. September und 1. Oktober 2020 versandten Schreiben („Leitfaden Schulbetrieb 2020/2021“ bzw. „Hygieneplan 6.0“), führe ich nachfolgend wie folgt aus:

Der Stufenplan aus dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ bezieht sich unmittelbar nur auf Übergänge zwischen den Stufen, die grundsätzlich auf regionaler oder lokaler Ebene von den Gesundheitsämtern oder den Staatlichen Schulämtern im gegenseitigen Benehmen angeordnet werden. Zu Schritten, die einzelne Schulleiterinnen und Schulleiter (u. U. auch unter Beteiligung der schulischen Gremien soweit diese vorhanden sind) treffen, verhält sich der Leitfaden dagegen nicht.

Bei Schulen in freier Trägerschaft gestaltet sich die Rechtslage folgendermaßen:

1. Einseitig angeordnete Verschärfungen gegenüber den in § 3 Abs. 1 der Zweiten Corona-Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen ohne darauf gerichtete Anordnung des Gesundheitsamts sind unzulässig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann also insbesondere eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Präsenzunterricht nur insoweit auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 anordnen, als ihm diese Befugnis in den Beschulungsverträgen mit den Eltern hinreichend konkret und vorhersehbar eingeräumt ist.

2. Im Übrigen steht es dem jeweiligen privaten Schulträger frei, die Unterrichtsorganisation (gemäß § 167 HSchG) – wiederum in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern – nach Maßgabe eigener pädagogischer oder organisatorischer Vorstellungen zu ändern, solange dadurch nicht die Voraussetzungen der Genehmigung und ggf. der Anerkennung als Ersatzschule berührt werden.

Das schließt grundsätzlich die Befugnis ein, vom eingeschränkten Regelbetrieb zum Wechselmodell oder zum Distanzunterricht entsprechend den „Stufen (1 bis 3)“ überzugehen, auch ohne dass eine Anordnung des Gesundheitsamts oder des Staatlichen Schulamts vorliegt.

Um den beteiligten Behörden den Überblick über die organisatorischen Gestaltungen in ihren Amtsbezirken zu erhalten, bitte ich Sie sicherzustellen, dass das jeweilige örtlich zuständige Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt vom Wechsel in eine höhere Stufe unterrichtet werden.

Freundliche Grüße



Jörg Meyer-Scholten  
Leiter der Zentralabteilung

